

MERKBLATT ZUM PRAKTIKUM IM STUDIENGANG VERKEHRSWESEN

Studienrichtung: **Planung und Betrieb im Verkehrswesen**

Stand: 15.05.1996
 (überarbeitet 30.3.2006)

Die Richtlinien für das Berufspraktikum sind in § 6 und im Anhang der Studienordnung für den Studiengang Verkehrswesen der Fakultät V festgelegt. Einige Punkte werden hier nochmals hervorgehoben und ergänzende Hinweise gegeben.

1. Richtlinien für die Gliederung des Praktikums (26 Wochen)

Tätigkeitsbereiche	Mindest- und Höchstzeiten [Wochen]	TÄTIGKEITEN (Beispiele)
FERTIGUNG	4 - 18	Metall- und Kunststoffverarbeitung (Spanabhebende Verfahren, Urformverfahren, Umformverfahren, Thermisches Fügen und Trennen)
MONTAGE		Vor- und Endmontage Vermessungsarbeiten auf Baustellen Baustellentätigkeit Instandhaltung und Reparatur
ENTWICKLUNG	0 - 13	Vor- und Bauentwurf für Verkehrsanlagen Entwicklung und Konstruktion von Fahrzeugen EDV-Tätigkeit
ORGANISATION, PLANUNG + BETRIEB	8 - 22	Statistische Erhebungen und Datenaufbereitung Planung von Verkehrssystemen Organisation/Betrieb von Verkehrsunternehmen Verkehrsleitung und -steuerung

Das **Grundpraktikum** (13 Wochen) ist vor der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Das **Fachpraktikum** (weitere 13 Wochen) ist vor der Meldung zur 8. Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung nachzuweisen.

Ein relevanter Teil des Praktikums in dem Bereich **Fertigung** und **Montage** soll in Betrieben abgeleistet werden, die in engem Zusammenhang mit der Studienrichtung stehen. Die aufgeführte Mindestzeit muss nicht im Grundpraktikum erbracht werden. Kleinere Service- und Reparaturbetriebe sind für Praktika in Fertigung und Montage nicht geeignet.

Für den Bereich **Planung und Betrieb** sind Verkehrsbetriebe, Luftfahrtgesellschaften, Reedereien, Unternehmen der Verkehrsplanung (Ingenieurbüros) und öffentliche Fachverwaltungen geeignet.

Bei einem Wechsel der Hochschule ist zu beachten, dass dort ggf. andere Richtlinien über das Berufspraktikum gelten.

2. Besondere Regelungen

Lehrzeit, Berufstätigkeit, Werkstudententätigkeit, Tätigkeit als studentische Hilfskraft sowie eine Ausbildung an Technischen Gymnasien kann in dem unter Punkt 1 genannten Umfang anerkannt werden.

Eine **abgeschlossene Berufsausbildung** wird mit mindestens 4 Wochen anerkannt.

Eine technische Ausbildung oder Tätigkeit während des **Wehr- oder Ersatzdienstes** kann bis zum Umfang von 8 Wochen angerechnet werden.

Fachbezogene praktische Tätigkeiten, die nicht unter Punkt 1 aufgeführt sind, können nach vorheriger Zustimmung des Praktikantenobmanns im Umfang von bis zu 4 Wochen angerechnet werden.

Der Praktikantenobmann vermittelt keine Praktikantenstellen. Hilfestellung leisten die Industrie- und Handelskammer und die Arbeitsämter sowie die Studienberatungen und die Studentische Studienfachberatung.

3. Nachweis der Praktikantentätigkeit

Die praktischen Tätigkeiten müssen durch Vorlage von Zeugnissen oder Arbeitsbescheinigungen (nur Originale, Firmenpapier) nachgewiesen werden und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betriebes
- Name und Geburtsdatum des Praktikanten / der Praktikantin
- Bezeichnung und Dauer der einzelnen Tätigkeiten
- Fehlzeiten wegen Krankheit und Urlaub

Für Zeugnisse, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, werden beglaubigte Abschriften verlangt.

Bei Ausfallzeiten (Feiertage, Urlaub, Krankheit) ab insgesamt 5 Tagen ist Nacharbeit erforderlich.

4. Zusammenfassende Arbeitsberichte

Mit den Zeugnissen bzw. Arbeitsbescheinigungen sind zusammenfassende Arbeitsberichte oder das vom Ausbildungsbetrieb geforderte Berichtsheft vorzulegen.

Die zusammenfassenden Arbeitsberichte sollen Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten in kurzer Form beschreiben. Die Berichte sollen in sauberer Handschrift oder Maschinenschrift angefertigt werden und können technische Zeichnungen enthalten. Der Umfang soll mindestens eine Schreibmaschinenseite (zzgl. Abbildungen) pro Praktikumswoche betragen. Die Texte der verwendeten Fachliteratur dürfen nicht wörtlich übernommen werden.

Die Anforderungen des Ausbildungsbetriebes bezüglich Form, Inhalt und Umfang eines ggf. zu führenden Berichtsheftes bleiben hierdurch unberührt.

Praktikumszeiten, für die keine Arbeitsberichte vorliegen, können nur mit einem reduzierten Wochenumfang anerkannt werden.